

**17. Nachtrag
zur Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST
in der Fassung vom 01.07.2010**

Art. 1

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Er besteht aus 22 Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen.

2. § 5 Abs. 1 der Wahlordnung - Anlage zu § 5 Abs. 4 der Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST wird wie folgt neu gefasst:

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes sind für den Verwaltungsrat je 11 Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber sowie eine genügende Anzahl von Stellvertretern zu wählen.

3. § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 4 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

1. Der Landesverband unterstützt die Mitgliedskassen sowie andere Betriebskrankenkassen mit Versicherten mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Wahrnehmung ihrer Interessen,
2. Beratung und Unterrichtung sowie Betreuung der Mitgliedskassen, sowie anderen Betriebskrankenkassen mit Versicherten mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Wahrnehmung ihrer Interessen,
3. Einrichtung von Geldanlageverfahren (Cash-Management-Verfahren) zur Unterstützung seiner Mitgliedskassen,
4. Einrichtung von Serviceleistungen, wie z. B. zur Prüfung und Überwachung der wirtschaftlichen Verordnungsweise der Heilberufe (Rezeptprüfungsstelle), Unterhaltung einer Apotheken-Rechnungsstelle,

Art. 2

Art. 1, Nummer 1 und 2 treten mit Wirkung zu Beginn der 3. Amtsperiode des Verwaltungsrates des BKK-Landesverbandes NORDWEST nach Genehmigung durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.